

Anhang „Nachhaltiges Investitionsziel“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: IIV Mikrofinanzfonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990033BNOQMAN8XF49

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 75 %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit dem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt sowie in geringerem Umfang durch Investitionen in Unternehmen, die ihrerseits ebenfalls einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leisten.

Die zuvorbenannte finanzielle Inklusion soll gefördert werden, indem das Sondervermögen durch den **Erwerb von Darlehensforderungen** Mikro- und weitere Finanzinstitute

refinanziert. Der Fokus liegt dabei im Besonderen auf der Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI) in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Fonds beabsichtigt nicht selbst Mikrofinanzkredite im größeren Umfang zu erwerben. Stattdessen fokussiert sich die Verwaltung des Sondervermögens auf den **Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen** gegen ausgewählte Mikrofinanzinstitute und andere ähnliche Einrichtungen im Mikrofinanzsektor, die durch die Aufnahme von Krediten ihre Geschäftsaktivität refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt. In Lokalwährungen werden Investitionen in der Regel nur dann vorgenommen, wenn Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Die erworbenen Darlehensforderungen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis zu maximal 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im geringen Umfang **Mezzanine-Darlehensforderungen** gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Zusätzlich **finanziert** der Fonds im geringeren Umfang ausgewählte **lokale Finanzinstitute** in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der Finanzierung von KMU liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Einen Schwerpunkt legt der Fonds dabei auf die Regionen Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und den Pazifischen Raum.

Des Weiteren kann der Fonds auch **Wertpapiere** von Unternehmen erwerben, bei denen es sich nicht um Mikrofinanzinstitute handelt. Voraussetzung ist, dass die Emittenten durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung wirtschaftlicher und / oder sozialer Integration durch finanzielle Inklusion leisten.

Zur Bemessung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen?**

Die Auswahl der zu refinanzierenden Finanzinstitute bzw. Darlehensforderungen unterliegt zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Nachhaltigkeitsanalyse, welche sich aus der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie der Kriterien zur Einhaltung des sogenannten „Do no Significant Harm“-Prinzips (siehe hierzu unter *„Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“*) zusammensetzt. Eine dauerhafte Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt nicht. Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Ausschlusskriterien wird durch den Portfoliomanager jedoch in regelmäßigen Abständen angefordert.

Die Gesamtnachhaltigkeitswirkung bemisst sich zunächst nach der Messung der positiven Auswirkung einer Investition. Die positive Auswirkung einer Investition definiert sich anhand der Kernindikatoren:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe
- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

Im Falle von der Investition in **Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden**, muss berücksichtigt werden, ob die jeweiligen Unternehmen ebenfalls einen positiven Beitrag zu der finanziellen Inklusion leisten. Um dies zu beurteilen, zieht die Gesellschaft Daten von ISS ESG heran, um zu bewerten, ob ein Unternehmen mit ihrem Dienstleistungs- und Produktangebot die Grundversorgung (bspw. hinsichtlich finanzieller Dienstleistung oder auch Wasserbeschaffung, Telekommunikation) vor Ort unterstützt. Die Unternehmen müssen dabei ihr Angebot an private Endkunden richten (B2C) und dabei eine lokale Infrastruktur aufweisen.

Soweit Wertpapiere im Rahmen der ESG-Einstufungen als unverbrieften Darlehensforderungen ähnlich zu qualifizieren sind, gelten abweichend hierzu die Regelungen zur Erwerbbarkeit der unverbrieften Darlehensforderungen. Dies bedeutet, dass der oben genannte ESG-Score und die unten genannten Ausschlusskriterien für unverbriefte Darlehensforderungen erfüllt sein müssen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für unverbriefte Darlehensforderungen werden anhand der Ausschlusskriterien sowie der Nachhaltigkeitsanalyse neben der eigentlichen Auswirkung auch weitere Kriterien abgeprüft, die sicherstellen, dass das zu refinanzierende (Mikro-) Finanzinstitut und der Endkreditnehmer keine erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologischer oder sozialer Ziele aufweisen.

Die Analyse etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beinhaltet die folgend dargestellten Kriterien:

- **Mindestscore (ESG Score)**

Es muss ein Mindestscore von 55 % (Skala: 0 – 100 %) erreicht werden.

- **Einhalten bestimmter Ausschlusskriterien bei der Darlehensvergabe**

Es werden nur solche Mikrofinanzinstitute refinanziert, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestätigen, nicht durch eine Exposition in ihrem ausstehenden Gesamtdarlehensportfolio gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien zu verstoßen und sich ihrerseits verpflichten, diese bei der Darlehensvergabe zu berücksichtigen:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- (1) Handel und / oder Produktion von Waffen und Munition;
- (2) Betrieb kerntechnischer Anlagen oder Herstellung von Komponenten;
- (3) Herstellung, Handel und / oder Lagerung von Agrochemie (Pestizide), PCB- oder FCKW-Produkten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Aufnahmelandes oder nach internationalen Konventionen und Vereinbarungen als illegal gelten oder internationalen Auslaufregelungen oder Verboten unterliegen,
- (4) Betrieb und / oder Management von Glückspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien)(bis 10% des ausstehenden Gesamtdarlehensportfolios);
- (5) Produktion / Handel von Spirituosen (bis 10% des ausstehenden Gesamtdarlehensportfolios);
- (6) Produktion / Handel von Tabakwaren (bis 5% des ausstehenden Gesamtdarlehensportfolios);
- (7) Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung;
- (8) Treibnetzfischerei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km;
- (9) grenzüberschreitender Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht);
- (10) Schwere Verstöße (und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung) gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes¹
- (11) Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern²

Kann das refinanzierte Finanzinstitut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Finanzinstitut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

Seit dem 01.07.2023 werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionen (kurz „PAI“) gem. Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen wie folgt berücksichtigt:

¹ Vereinzelte Staaten haben die ILO-Kernarbeitsnormen noch nicht oder noch nicht umfänglich ratifiziert. Diese Umstände können in Einzelfällen die Bestätigung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch das betroffene (Mikro-) Finanzinstitut einschränken oder unmöglich machen.

² Hierzu zählen auch der Abbau und die Exploration von Ölsand und Ölschiefer sowie dazugehörige Dienstleistungen inkl. Herstellung und/oder Anwendung von Fracking-Technologien

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (<i>GHG Emissions</i>) 2. CO ₂ -Fußabdruck (<i>Carbon Footprint</i>) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (<i>GHG intensity of investee companies</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 11
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (<i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 11
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (<i>Share of non-renewable energy consumption and production</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (<i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (<i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 7 und 8
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (<i>Emissions to water</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 3
9. Sondermüll (<i>Hazardous waste</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 2 und 3
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (<i>Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 10 und normbasiertes Screening
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (<i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie normbasiertes Screening

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (<i>Unadjusted gender pay gap</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (<i>Board gender diversity</i>)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
14. Exposition zu kontroversen Waffen (<i>Exposure to controversial weapons</i>)	Ausschlusskriterium Nr. 1

Im Falle von Darlehensforderungen, die bereits erworben wurden, bevor die vorgenannten ESG-Kriterien definiert wurden, kann nicht sichergestellt werden, dass diese Kriterien Anwendung finden. Hintergrund ist, dass die Überprüfung der vorgenannten Kriterien primär bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, so dass bei in der Vergangenheit erworbenen Darlehensforderungen gegebenenfalls noch nicht (alle) vorgenannten Kriterien bzw. ggf. auch zusätzliche Kriterien bei der jeweiligen Darlehensvergabe berücksichtigt wurden. Der Portfoliomanager lässt sich von den Mikrofinanzinstituten jedoch regelmäßig bestätigen, ob eine Einhaltung weiterhin sichergestellt ist.

Darüber hinaus werden für den Fonds keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Seit dem 01.07.2023 werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionen (kurz „PAI“) gem. Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 für Wertpapiere von Unternehmen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die vom Sondervermögen refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe in der Regel keine Teilnehmer des UN Global Compacts und sind auch keine multinationalen Unternehmen im Sinne der OECD-Leitsätze. Insofern ist die Anwendung der Kriterien für den vorliegenden Anlagezweck der finanziellen Inklusion in Schwellen- und Entwicklungsländern entsprechend auszulegen.

Aus diesem Grund wird die Überprüfung zur Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Teil des UN Global Compact) einerseits durch eine ESG-Analyse und andererseits durch das oben genannte Ausschlusskriterium Nr. 10 für Darlehensforderungen sichergestellt.

Im Rahmen des ESG-Scorings erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des jeweiligen Finanzinstituts vor dem Hintergrund der Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrung der Menschenrechte gefördert werden soll.

Darüberhinaus müssen sich die Finanzinstitute unter Anwendung der oben benannten Ausschlusskriterien verpflichten die Einhaltung der Leitprinzipien des UN Global Compacts im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einzubeziehen. Außerdem wird überprüft, ob sich die Mikrofinanzinstitute schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen und ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Dies gilt nicht soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.

Im Falle einer Investition in **Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden**, wird außerdem einbezogen, ob diese eines oder mehrere der 17 Entwicklungsziele der Vereinten Nationen erheblich beeinträchtigen und ob die Unternehmen, in deren Wertpapiere investiert wird, schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze aufweisen. Hierzu verwendet die Gesellschaft Daten des Datenproviders ISS ESG.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Portfolioverwaltung berücksichtigt wie oben beschrieben (vgl. „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“) für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie Positivkriterien im Rahmen des ESG Scorings sowie des normbasierten Screenings.

Die konkrete Zuordnung der einzelnen PAIs kann der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung unter <https://fondswelt.hansainvest.com/uploads/documents/nachhaltigkeitsoffenlegungen> entnommen werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt.

Der Fonds ist ein sogenannter Mikrofinanzfonds im Sinne des § 222 KAGB. Er erwirbt hauptsächlich unverbriefte und / oder in Anleihen verbrieft Darlehen oder Schuldscheindarlehen an sogenannte Mikrofinanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um Kredit- oder Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Klein- und Kleinstunternehmer mit geringen Beträgen für deren unternehmerische Zwecke zu finanzieren. Zusätzlich refinanziert der Fonds in geringerem Umfang ausgewählte lokale Finanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet.

Für die Anleger soll neben der „sozialen Rendite“ ein angemessener Wertzuwachs in der Fondswährung mittels einer risikogestauten Anlage vorwiegend in Darlehensforderungen von Instituten aus dem Mikrofinanzbereich erzielt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die nachhaltige Investition liegt wie zuvor dargestellt in der Bestrebung die finanzielle Inklusion in Schwellen- und Entwicklungsländern zu fördern. Der Beitrag zu diesem Ziel wird durch die Refinanzierung der Finanzinstitute angestrebt, wobei daneben verbindlich auch die unter „*Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen?*“ dargestellte Nachhaltigkeitsanalyse in die Anlageentscheidung einbezogen wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Beim Forderungserwerb prüft der Fondsmanager, dass die refinanzierten Mikrofinanzinstitute bzw. Finanzinstitute Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies betrifft insbesondere solide Managementstrukturen, die Einhaltung von Steuervorschriften, sowie die Beziehung zu und die Vergütung von Mitarbeitern.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des ESG Scorings eine Analyse der im Institut herrschenden Arbeitsnormen, bestehenden Mechanismen zur Korruptionsprävention sowie Umweltmaßnahmen des Instituts. Des Weiteren wird die soziale Strategie des Instituts bewertet und geprüft, ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht. Zur Ermittlung des ESG-Scores von Investitionen im

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bereich Mikrofinanz wird das externe Scoring-Tool SPI5-ALINUS³ genutzt, das von CERISE+SPTF⁴ entwickelt wurde.

Teil des normbasierten Screenings ist außerdem die Prüfung, ob Mikrofinanzinstitute sich schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen, dem Marktstandard im Bereich Mikrofinanz für Kundenschutz, sowie ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Bei der KMU-Finanzierung wird im Rahmen des normbasierten Screenings ein schriftliches Bekenntnis des refinanzierten Finanzinstituts zum UN Global Compact verlangt.

Dies gilt nicht, soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.

Im Falle einer Investition in **Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden**, wird die gute Unternehmensführung („Good Governance“) insbesondere dadurch sichergestellt, dass direkt ausschließlich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investiert wird, die in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten („Corporate Behaviour“) wenigstens durchschnittlich agieren. Zur Beurteilung dessen zieht die Gesellschaft Daten des Datenprovider ISS ESG heran.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Gesellschaft darf grundsätzlich für das Sondervermögen in unverbriefte Darlehensforderungen, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 75 % des Wertes des Sondervermögens. In Höhe von bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens darf der Fonds lediglich zu Zwecken der Absicherung und Liquidität in nicht nachhaltige Anlagen, insbesondere Derivate und Bankguthaben, investieren.



³ Bei ALINUS handelt es sich um ein Bewertungsinstrument für Investoren zur Bemessung des sozialen und ökologischen Leistungsmanagements (vgl. [Tools - SPI Online \(spi-online.org\)](https://spi-online.org))

⁴ Bei CERISE+SPTF (Social Performance Taskforce) handelt es sich um ein Joint Venture zwischen zwei Organisationen im Bereich des sozialen und ökologischen Leistungsmanagements (vgl. [About Us – Cerise+SPTF \(cerise-sptf.org\)](https://cerise-sptf.org))



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bei und werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen können zu Zwecken der Absicherung und Liquidität eingesetzt werden. Derivate dürfen insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In Bezug auf die Investition in Derivate bzw. Bankguthaben findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Anwendung.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>